



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juni 2021

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Investitionsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes (Invest-Gast)	559
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Ostwald-Familienstiftung“	562
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine (Katzenkastrationsrichtlinie)	562
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	569
Der Landeswahlleiter	
Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021	570
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn des Gas- und Dampf-Kraftwerkes der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide	570
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage in 04916 Herzberg (Elster)	572

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von in Impfzentren des Landes Brandenburg zur Dokumentation der Impfungen verwendeten Stempeln	575
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	575

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Investitionsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes (Invest-Gast)

Vom 11. Juni 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP EFRE) für die Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 einschließlich der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU; ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 (ABl. L 87 vom 22.3.2014, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von brandenburgischen kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes nach den durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie bedingten betrieblichen Einschränkungen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1; im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Attraktivitätssteigerung der touristischen Betriebsstätten im Land Brandenburg, insbesondere

- in bauliche Modernisierung, Umbau, Ausbau der Kapazitäten,
- zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus),
- zur Verbesserung betrieblicher Prozesse (zum Beispiel durch Digitalisierung),
- zur Kostenreduktion (unter anderem im betrieblichen Umwelt- und Energiemanagement),

die zur nachhaltig stabilen Erholung der Betriebe über die Corona-Pandemie hinaus beitragen (siehe Beispiele in Nummer 5.5).

2.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 6 000 Euro und höchstens 60 000 Euro umfassen.

2.3 Die barrierefreie Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist bei diesen Maßnahmen sicherzustellen, soweit dies innerhalb der Investitionsvorhaben möglich ist.

2.4 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung sowie jegliche investiven Maßnahmen, für die bereits Mittel im Rahmen der mit der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie zusammenhängenden Finanzierungshilfen, die auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (im Folgenden: Temporary Framework)¹ direkt oder auf den darauf beruhenden Bundesregelungen in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, seit 19. März 2020 beantragt beziehungsweise gewährt wurden.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft aus den nachfolgenden Bereichen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine zu fördernde Betriebsstätte im Land Brandenburg haben:

- Hotels, Hotels garnis,
- Gasthöfe, Pensionen,

¹ Mitteilung der Europäischen Kommission 2020/C 91 I/01 (ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1), geändert durch folgende Mitteilungen der Europäischen Kommission: C(2020) 2215 vom 3. April 2020, C(2020) 3156 vom 8. Mai 2020, C(2020) 4509 vom 29. Juni 2020, C(2020) 7127 vom 13. Oktober 2020 und C(2021) 564 vom 28. Januar 2021.

- Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eisalons,
- Gastronomiebereiche der Fahrgastschiffahrt.

„Kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben,

4.1.1 die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden,

4.1.2 für die in einem Fortführungs- und Hygienekonzept dargelegt wird, dass die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes durch die Investition nachhaltig gesichert werden kann,

4.1.3 die bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sind.

4.2 Nicht gefördert werden jegliche Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie von Bund und Land bereitgestellten Finanzierungshilfen² bereits gefördert wurden. Die Antragsteller haben hierzu eine subventionserhebliche Erklärung abzugeben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt bis zu 80 Prozent, höchstens 48 000 Euro je Unternehmen.

5.5 Zuwendungsfähig sind insbesondere:

5.5.1 Investitionen zur Modernisierung des Betriebes

- zur Attraktivitätssteigerung des Betriebes,
- zur Energieeinsparung,
- zum Schutz der Umwelt und ihrer natürlichen Ressourcen,

einschließlich baulicher Maßnahmen im Innen- und Außenbereich.

5.5.2 Investitionen in Schutzvorrichtungen, zum Beispiel:

- Trennwände,
- Schutzscheiben zwischen Gästeplätzen in Gastronomieräumen,
- Innenraum-Filteranlagen, wenn diese nachweislich geeignet und damit eine Voraussetzung für den hygienisch und betriebswirtschaftlich sicheren Betrieb des Unternehmens sind.

5.5.3 Investitionen in die Digitalisierung betrieblicher Prozesse, zum Beispiel:

- digitale Systeme der Persondatenerfassung,
- digitale Speisekarten,
- kontaktloses Bezahlen,
- digitale Veranstaltungstechnik für Konferenzen, Tagungen und Ähnliches.

5.5.4 Nicht gefördert werden:

- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Mit der Durchführung des Vorhabens sollte unverzüglich, grundsätzlich spätestens einen Monat nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, begonnen werden - zumindest muss der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages vorliegen.

Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Erhalt der letzten Auszahlung im geförderten Unternehmen im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt. Sofern geförderte Gegenstände als Schutzvorrichtungen für den hygienisch und betriebswirtschaftlich sicheren Betrieb des Unternehmens unter Pandemie-

² Soforthilfe, Überbrückungshilfen I bis III, (erweiterte) November- und Dezemberhilfen (auf der Grundlage des Temporary Frameworks oder den darauf beruhenden Bundesregelungen in der jeweils geltenden Fassung).

bedingungen nicht mehr benötigt werden sollten, dürfen diese abgebaut und im Unternehmen gelagert werden, müssen jedoch jederzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist erneut im Betrieb aktiviert werden können.

- 6.4 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

Innerhalb des zuwendungsfähigen Vorhabens ist die Kumulation von Zuwendungen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes und/oder Bundes nicht zulässig. Die beziehungsweise der Antragstellende informiert sich über die für sie beziehungsweise ihn günstigste Fördermöglichkeit und stellt nur für diese einen Antrag.

- 6.5 Die Vorschriften zur Information und Kommunikation des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020 sind zu beachten.

- 6.6 Abweichend von Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) wird zugelassen, dass abweichend von der Vorgabe der Beschaffung nur der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz nachzuweisen ist.

Dazu sind von der beziehungsweise dem Antragstellenden drei auf das Vorhaben bezogene, voneinander unabhängige, detaillierte Angebote oder Preisvergleiche vorzulegen. Sollten nur eine beziehungsweise ein oder zwei Anbietende in Betracht kommen, ist dieses gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründen. Abweichend von Nummer 3.2.a Satz 3 ANBest-EU ist eine Information auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg nicht erforderlich.

Grundlage der Berechnung des Zuwendungsbetrages ist grundsätzlich das jeweils wirtschaftlichste Angebot beziehungsweise der wirtschaftlichste Preisvergleich. Sollte das wirtschaftlichste Angebot nicht das preisgünstigste Angebot sein beziehungsweise der wirtschaftlichste Preisvergleich nicht der preisgünstigste Preisvergleich, ist dies gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum 31. August 2022 (Ausschlussfrist) unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens auf der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabensbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Auf Grund der besonderen Umstände kann der Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung der Gesamtmaßnahme durch die Vorlage einer Hausbankerklärung oder eines Kontoauszuges, auf dem ein entsprechendes Guthaben beziehungsweise das Kreditlimit ersichtlich ist, erfolgen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die beziehungsweise der Antragstellende darf nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt elektronisch über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung der bewilligten Zuwendung ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Für die Anforderung der Zuwendung, deren Inanspruchnahme und die Auszahlung der letzten Mittelanforderung gelten die unter Nummer 1.4 ff. ANBest-EU aufgeführten Regelungen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anforderung im Vorschussprinzip. Mit Anforderung eines weiteren Zuwendungsteilbetrages ist der fristgerechte Mitteleinsatz des vorherigen ausgezahlten Teilbetrages der Zuwendung nachzuweisen.

7.4 Verwendungsnachweis

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Abweichend von Nummer 6.1.a ANBest-EU ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde online über das Internetportal der ILB einzureichen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO sowie die ANBest-EU in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für Projekte, an denen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt ist, gelten vorrangig zur Landeshaltsordnung die einschlägigen EU-Verordnungen 2014 - 2020, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Hinweis zur Datenverarbeitung

Mit Einreichen des Antrags erklären die Antragstellenden ihr Einverständnis, dass die durchführenden Stellen alle Daten auf Datenträger speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Dieses Einverständnis beinhaltet ferner die Bereitschaft zur Auskunft über Angaben, die von der ILB für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Errichtung der „Ostwald-Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Juni 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Ostwald-Familienstiftung“ mit Sitz in Märkische Heide, Ortsteil Neu Schadow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die anlass- und bedarfsunabhängige finanzielle Unterstützung der Stifter und ihrer Abkömmlinge.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Juni 2021 erteilt.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine (Katzenkastrationsrichtlinie)

Vom 15. Juni 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine im Land Brandenburg.
- 1.2 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll neben der Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen nach § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) durch die Landkreise und kreisfreien Städte einen weiteren Beitrag zum Schutz freilebender herrenloser Katzenpopulationen leisten. Ziel der Maßnahme ist es, durch die Kastration und Sterilisation von freilebenden herrenlosen Katzen deren unkontrollierter Vermehrung entgegenzuwirken. Zweck der Förderung ist die Verbesserung des Tierschutzes und die Unterstützung der ehrenamtlich arbeitenden Tierschutzvereine des Landes Brandenburg. Die Durchführung von Kastrations- und Sterilisationsmaßnahmen als der zurzeit einzigen tierschutzgerechten Maßnahme zur mittelfristigen Reduzierung von freilebenden herrenlosen Katzenpopulationen führt langfristig zur Verminderung der bei diesen Katzen oft in erheblichem Ausmaß auftretenden Schmerzen, Leiden oder gesundheitlichen Schäden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund

ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Katzenkastrationen und -sterilisationen durch Tierärztinnen und Tierärzte im Auftrag von Tierschutzvereinen.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsempfängende sind als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisationen (eingetragene Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gemeinnützige Aktiengesellschaften), die Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen im Land Brandenburg betreiben und im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sind.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land finanziell gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass

- 4.1 die Gesamtfinanzierung des beantragten Fördervorhabens sichergestellt ist,
- 4.2 die oder der Antragstellende in dem Antrag darlegt, dass sie oder er vom Bewilligungsbetrag nicht umfasste Sachausgaben allein tragen kann, und
- 4.3 die oder der Antragstellende für denselben Zweck keine Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

5 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sachausgaben im Rahmen der Kastration oder Sterilisation der Katzen in Form von Honoraren für Tierärztinnen und Tierärzte nach Maßgabe der Gebührensätze für Tierarztleistungen gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Bewilligungsfähig sind dabei folgende Höchstbeträge:

- 58 Euro pro Tier für weibliche Katzen
- 20 Euro pro Tier für männliche Katzen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Maßnahmen bei Tieren, für die private oder gewerbliche Tierhalterinnen oder Tierhalter die Verantwortung tragen, und die Personalkosten in Tierschutzvereinen angestellter Tierärztinnen und Tierärzte.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2022 sind bis spätestens 30. September 2021, Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2023 bis spätestens 30. September 2022 unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars (Anlage) zu stellen beim:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit des Landes Brandenburg
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam.

Der Antrag ist im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift einzureichen. Im Übrigen können Unterlagen auch elektronisch bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Im Antrag ist die Anzahl der im laufenden Jahr erwarteten zuwendungsfähigen Kastrationen und Sterilisationen plausibel darzulegen. Dazu sind die hierfür anfallenden tierärztlichen Honorare anzugeben.

Soweit für das vergangene Jahr bereits eine Zuwendung für Kastrationen und Sterilisationen gewährt wurde, ist zur Plausibilisierung die Anzahl der im vergangenen Jahr veranlassten zuwendungsfähigen Kastrationen und Sterilisationen anzugeben. Anderenfalls oder bei wesentlichen Veränderungen ist die Anzahl der erwarteten zuwendungsfähigen Kastrationen und Sterilisationen in anderer Weise glaubhaft darzulegen.

Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des laufenden beziehungsweise kommenden Haushaltsjahres.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg. Vor Bewilligung einer Zuwendung prüft die Bewilligungsbehörde, ob gegen die Tierschutzorganisation Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen bekannt sind und ob Bedenken gegen die Plausibilisierung der Anzahl der vorgesehenen Kastrationen und Sterilisationen erkennbar sind. Wenn die beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, erfolgt die Aufteilung der Mittel im Verhältnis der beantragten Mittel zu den plausibel dargelegten Sterilisationen und Kastrationen. In die Prüfung der Anträge fließen auch Verwendungsnachweise aus Förderun-

gen der beiden Vorjahre ein. Sind keine prüffähigen Verwendungsnachweise eingegangen oder ergab die Prüfung schwerwiegende Fehler, kann eine erneute Bewilligung nicht gewährt werden.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die

Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.6 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Es ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Dateien, Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen durch Vorlage oder aufbereitete Auswertung zu gewähren.

7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2021 in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Anlage

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
 Horstweg 57, 14478 Potsdam
 Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
 E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 des Landes Brandenburg**

Maßnahmen des Tierschutzes, Kastration/Sterilisation freilebender Katzen, Kapitel 07 100 Titel 684 11
Aktenzeichen KK- /

1 Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
vertretungsberechtigte Person	Name:
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Name: Telefon: E-Mail: Telefax:

Bankverbindung
Kontoinhaber
Bezeichnung des Kreditinstituts, Ort
IBAN
BIC Swift

2 Maßnahme

Projektbezeichnung/ Zuwendungsbereich	Kastration/Sterilisation freilebender Katzen
Durchführungszeitraum	von: bis:

3 Gesamtkosten

entsprechend Kosten- und Finanzierungsplan €
beantragte Zuwendung €

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) 20 ..
4.1 Gesamtkosten (Nummer 3) €
4.2 Eigenanteil (ausschließlich finanzielle Mittel) €
4.3 Leistungen Dritter (außer öffentliche Förderung) €
4.4 beantragte/bewilligte öffentliche Förderung bei anderen Stellen (ohne Nummer 4.5) Wenn ja, durch wen? €
4.5 beantragte Zuwendung (Nummer 3) €

5 Begründung

- 5.1 zur Notwendigkeit der **Maßnahme** (u. a. Ziel und Nutzen, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten)

- 5.2 zur Notwendigkeit der **Förderung und zur Finanzierung** (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung beziehungsweise des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.)

7 Erklärung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten
- 7.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist** (Angabe der Preise incl. Mehrwertsteuer)
- berechtigt ist** und dies auch bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Angabe der Preise ohne Mehrwertsteuer)
- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden
- 7.4 die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung gesichert ist
- 7.5 ihr/ihm bekannt ist, dass alle Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches sind.

8 Anlagen

- Kosten- und Finanzierungsplan** (Kostenvoranschlag, siehe Anlage zu Nummer 8)
- aktuelle Satzung/Geschäftsordnung**
- aktueller Vereinsregisterauszug**
- gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit** (Freistellungsbescheid vom Finanzamt)
- formlose Erklärung, dass keine Flugpatenschaft besteht und kein Internethandel mit Tieren betrieben wird**
- gültige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG**

.....
 Ort, Datum

Name/n in Druckschrift, rechtsverbindliche Unterschrift/en, Stempel/Siegel

Anlage zu Nummer 8

Kosten- und Finanzierungsplan für Durchführungszeitraum siehe Nummer 2

1	2	3	4
geplante Anzahl zu behandelnder Tiere	Festbetragsfinanzierung	Kosten (aus Spalte 1 und Spalte 2)	tatsächlich zu erwartende Kosten
Katzen:	pro Tier 58 €		
Kater:	pro Tier 20 €		
gesamt:			

Angabe aller im Durchführungszeitraum in Betracht kommenden Einnahmen und Ausgaben, weitere Bemerkungen:

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 9. Juni 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. Mai 2021 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, die in der Verbandsversammlung am 18. Februar 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/6+16#162839/2021).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

I.

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 27. August 2018 (ABl. S. 895) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengrabens (Gewässerkennzahl: 53854)“ eine Leerzeile eingefügt.
2. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Einteilung des Verbandsgebiets in Schaubezirke ist gemäß § 31 bekanntzumachen.“
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „periodisch erscheinenden Zeitung“ die Wörter „sowie auf der Internetpräsenz des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ eingefügt.

4. In § 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nummer 1“ die Wörter „und 3“ eingefügt.

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Beschlussvorlage nicht ein Drittel der Verbandsmitglieder der Verfahrensart widerspricht und die Vorlage nach einer weiteren Woche die erforderliche Mehrheit der Stimmen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 erhält.“

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig. Abweichend davon können sich Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 durch ein anderes Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 vertreten lassen. Ein Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Sind Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 geschäftsunfähige oder juristische Personen, üben sie durch ihre gesetzlichen Vertreter das Antrags- und Stimmrecht aus. Bei Eigentümergemeinschaften kann ein Miteigentümer bei Vorliegen der Vollmacht die anderen Miteigentümer vertreten.“

7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Berufe“ die Wörter „und Angestellte des Verbandes“ eingefügt.

8. In § 16 Absatz 2 Nummer 8 werden vor den Wörtern „die Einstellung“ die Wörter „die Bestellung eines Geschäftsführers sowie über“ eingefügt.

9. Dem § 20 Absatz 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Geschäftsführer hat das Recht auf Teilnahme an der Verbandsversammlung und an den Sitzungen des Vorstands. Ihm steht dort das Rederecht gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung zu.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Buchstabe a wird das Wort „des Jahresflächenbeitrages“ durch die Wörter „der differenzierten Beitragssätze“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die Festsetzung der zulässigen Höhe außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,“.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Verband hat gemäß § 6 Absatz 4 GUVG angemessene Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes zu bilden.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 9 Nummer 4“ durch den Verweis „§ 10 Nummer 4“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht überschritten wird.“

12. In § 26 Absatz 4 wird das Wort „März“ durch das Wort „April“ ersetzt.

13. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt: Wiederau, den 31. Mai 2021

Andreas Claus Reiner Wäsche Sandro Bader
(Verbandsvorsteher) (Verbandsmitglied) (Geschäftsführer)

Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

Ergänzende Bekanntmachung des Landeswahlleiters
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Vom 16. Juni 2021

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I S. 1482) wurde auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nunmehr von **500 Wahlberechtigten des Landes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 13. Januar 2021 (ABl. S. 131) verwiesen.

Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn des Gas- und Dampf-Kraftwerkes der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Juni 2021

- Zusätzliche Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen -

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße in 01986 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße in 01986 Schwarzheide, in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Erdgas in Verbrennungseinrichtungen einschließlich zugehöriger Dampfkessel wesentlich zu ändern. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.

Das Gas- und Dampf-Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus zwei Gasturbinen (GT 1 und 2) mit Abhitzekesseln inklusive Zusatzfeuerung, Gegendruck-Dampfturbine sowie einem Reservedampferzeuger. Das beantragte Vorhaben umfasst den Austausch der Gasturbine 1 inklusive einer Modifizierung und Weiterverwendung des vorhandenen Generators. Als Brennstoff wird zukünftig für die GT 1 ausschließlich Erdgas verwendet. Die Gesamtfeuerleistung des Kraftwerks erhöht sich von 433,7 MW auf 442,8 MW.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Weiterhin fällt das Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2021 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde am 19. August 2020 bekanntgemacht. Der Antrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen lagen vom 26. August 2020 bis einschließlich 25. September 2020 öffentlich aus. Da zum Vorhaben während der Einwendungszeit vom 26. August 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020 keine Einwendungen vorgebracht wurden, konnte der für den 2. Dezember 2020 geplante Erörterungstermin entfallen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren ergänzt. Die Änderungen beschränken sich auf die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen und Themenkomplexe:

- den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG,
- Aktualisierung des Schalltechnischen Konzepts für das Werksgelände der BASF Schwarzheide GmbH,
- Immissionsprognose für Stickoxide und
- die Präzisierung/Ergänzung des UVP-Berichts auf Grund der Ergebnisse vorgenannter Fachgutachten.

Auslegung

Im Hinblick auf die Änderungen der Antragsunterlagen ist eine zusätzliche Auslegung notwendig.

Die Auslegung der Änderungen des Genehmigungsantrages sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Auslegung der unveränderten Teile des Genehmigungsantrages erfolgt nur informationshalber zur besseren Verständlichkeit der veränderten Unterlagen.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer

Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht). Dieser Umweltbericht enthält insbesondere Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.

Der geänderte Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits vorliegenden abschließenden Stellungnahmen sind **einen Monat vom 7. Juli 2021 bis einschließlich 6. August 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der geänderte Genehmigungsantrag und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Schwarzheide unter 035752 85502 oder 035752 85503 oder per E-Mail: m.schreier@schwarzheide.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Änderungen des Vorhabens können während der **Einwendungsfrist vom 7. Juli 2021 bis einschließlich 6. September 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01720** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@schwarzheide.de,
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet

aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für **den 29. September 2021**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin sowie zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage in 04916 Herzberg (Elster)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Juni 2021

Der Firma OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH, Radelandweg 18 in 04916 Herzberg (Elster), wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanikanlage) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Betriebseinheiten (BE):

- BE 01 Galvanikautomat mit einem Wirkbadvolumen von 50,82 m³,
- BE 02 Handgalvanik mit einem Wirkbadvolumen von 15,12 m³,
- BE 03 Abwasserbehandlungsanlage,
- BE 04 Schleiferei/mechanische Bearbeitung.

Die Anlage wird werktags (montags 6 Uhr bis samstags 6 Uhr) dreischichtig inklusive der Abluftanlagen betrieben, wobei die Handgalvanikanlage nicht in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr betrieben wird. Der An- und Abtransport der Güter erfolgt mittels LKW und Kleintransporter werktags zwischen 7 und 19 Uhr.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH, Radelandweg 18 in 04916 Herzberg wird die **Genehmigung** erteilt, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 65,94 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches sowie ein chemisches Verfahren (Galvanikanlage) auf dem Grundstück in 04916 Herzberg (Elster), Radelandweg 18, Gemarkung Herzberg, Flur 10, Flurstück 226 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit angeordnet.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 1. Juli 2021 bis einschließlich 14. Juli 2021**

- auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00520** und
- über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de>

veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster)

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** erforderlich

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und
- Stadt Herzberg (Elster): Telefon: 03535 482400 oder E-Mail: bauamt@stadt-herzberg.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail T12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 3.9.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls war erforderlich. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Firma OFB Oberflächenbearbeitung KIMAX GmbH betreibt in Herzberg eine Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanikanlage) in der Werkstücke und Produkte nach einer Vorbehandlung mit einer Nickel- oder Chrom-Oberfläche versehen werden. Dabei beträgt das Volumen der Wirkbäder 50,82 m³. Durch die Aufstellung der geplanten

Handgalvanik in einer bestehenden Montagehalle erhöht sich das Wirkbadvolumen um 15,12 m³ auf insgesamt 65,94 m³. Die Abluft wird mittels Gaswäscher durch Absorption gereinigt und über Kamine abgeleitet. Mit der Handgalvanik werden zwei Abluftanlagen installiert. Das anfallende betriebliche Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Die Anlage soll nun von Montag bis Samstag dreischichtig in der Zeit von 6 bis 6 Uhr betrieben werden.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage befindet sich südöstlich vom Stadtzentrum von Herzberg (Elster) und wird im Westen von Gleisanlagen begrenzt. In östlicher Richtung schließt sich die Wohnbebauung im Radelandweg an. Nördlich schließen sich weitere gewerbliche Anlagen an. Im südlichen Teil des Betriebsgeländes ist ein Siedlungsgehölz (Wäldchen) vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ befindet sich 0,5 km östlich. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rieke“ liegt 1,3 km südlich. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Herzberg“ befindet sich nordöstlich der Stadt Herzberg (Elster) 2,4 km entfernt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Durch den Betrieb der Galvanikanlage entstehen Emissionen von Luftschadstoffen (hier: staubförmige Emissionen und staubgebundene Schwermetalle - Nickel, Chrom, Chrom (VI) - sowie gasförmige Fluor- und Chlorverbindungen, Schwefeloxide), anlage- und verkehrsbedingte Geräuschemissionen.

Im Ergebnis einer überschlüssigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Anlage wird eingeschätzt, dass auch zukünftig keine erheblichen Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen entstehen werden. Auch beim geplanten Nachtbetrieb sind trotz Geräuscentwicklungen durch den Betrieb der Abluftanlagen der Galvanikhalle, des Hallenbetriebs und durch den betriebsbedingten Verkehr keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nachts zu erwarten.

Die wasserrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden beachtet. Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß der Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

SONSTIGE BEKANTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von in Impfzentren des Landes Brandenburg zur Dokumentation der Impfungen verwendeten Stempeln

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfzentrum Potsdam** mit dem Arztnamen **Dr. med. Astrid Hielscher**, Adresse **Großbeerenstraße 200, 14482 Potsdam**,

LANR: 1048193, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfzentrum Potsdam** mit dem Arztnamen **Dr. med. Kerstin Poncelet**, Adresse **Großbeerenstraße 200, 14482 Potsdam**, **LANR: 3904321**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Sozialer Friedensdienst im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden e. V.“ mit Sitz in 14641 Wustermark ist am 14.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Udo Rehmann
Virchowstraße 16
14656 Brieselang

Herr Simon Werner
Bredower Straße 8 F
14656 Brieselang

Der Verein „Glückliches Haus Spreewald e. V.“, Ziegenberge 4, 03096 Burg ist am 03.09.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei der nachstehend genannten Liquidatorin anzumelden:

Frau Mandy Scheiter
Ringchausee 65
03096 Burg

Der Verein „midizu e. V.“, Zum Weißen See 28 B, 14476 Potsdam ist am 31.12.2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei der nachstehend genannten Liquidatorin anzumelden:

Frau Victoria Hamm
Sehnder Straße 7 a
31275 Lehrte

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.